



FISCHEREIVERORDNUNGEN DES FISCHERVEREINS FRAUENFELD

Bundsvorschriften für alle Gewässer

Tierschutzverordnung vom 23. April 2008

Art. 23 Verbotene Handlungen bei Fischen und Panzerkrebsen

¹ Bei Fischen und Panzerkrebsen sind zudem verboten:

a. das Angeln mit der Absicht, die Fische wieder frei zu lassen;

Art.97 Anforderungen an Personen im Umgang mit Fischen und Panzerkrebsen

² Wer Speise- oder Besatzfische und Panzerkrebse fängt, hält oder tötet, muss einen Sachkundenachweis nach Artikel 5a der Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei erbringen. Das Fangen und töten ist ohne Sachkundenachweis gestattet, wenn im betreffenden Kanton zum Angeln in öffentlichen Gewässern kein Patent oder ein Kurzpatent bis zu einem Monat Dauer erforderlich ist.

Art. 98 Haltung

³ Bei der kurzfristigen Hälterung von gefangenen Fischen ist durch regelmässigen Wasserwechsel dafür zu sorgen, dass die Wasserqualität derjenigen des Herkunftsgewässers entspricht.

⁴ Fische dürfen nicht über längere Zeit übermässigen Erschütterungen ausgesetzt werden.

Art. 99 Umgang

¹ der Umgang mit Fischen und Panzerkrebsen ist auf ein unerlässliches Mass zu beschränken und darf die Tiere nicht unnötig belasten.

Art. 100 Fang

² Zum Verzehr bestimmte Fische sind unverzüglich zu töten. Der Artikel 3 und 5b der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei regeln die Ausnahmen.

Art. 178 Betäubungspflicht

Ein Wirbeltier darf nur unter Betäubung getötet werden.

Art. 184 Zulässige Betäubungsmethoden

¹ Folgende Betäubungsverfahren sind zulässig für:

- i. Fische
 - stumpfer, kräftiger Schlag auf Kopf,
 - Genickbruch,
 - mechanische Zerstörung des Gehirns

Art. 187 Entblutung

¹ Das Entbluten hat mittels Durchtrennen oder Anstechen von Hauptblutgefässen im Halsbereich zu erfolgen. (...)

⁵ Fische können nach der Betäubung ausgenommen statt entblutet werden.

Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991

Art. 6 Fremde Arten, Rassen und Varietäten

⁴ Landes- und standortfremde Arten, Rassen und Varietäten dürfen nicht als lebende Köderfische abgegeben oder verwendet werden.

Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 24. November 1993

Art. 5b Tierschutz bei der Fangausübung

1 Abweichend von Artikel 100 Absatz 2 erster Satz der Tierschutzverordnung müssen folgende zum Verzehr gefangene Fische nicht unverzüglich getötet werden:

a. Fische, die von Anglerinnen und Anglern, welche über einen Sachkundenachweis verfügen, kurzfristig gehalten werden; die Fische dürfen durch die Hälterung nicht leiden;

Art. 1 Reviergrenzen

1.a für Inhaber von Jahrespatenten, Thur 8 und 9

Thur	Beginnend unterhalb der Pfyner-Brücke bis oberhalb der Uesslinger-Brücke.
Fabrikkanal	Nördlich der Thur, unterhalb der Pfyner-Brücke bis zur Einmündung in die Thur.
Giessen	Oberhalb der Rorer-Brücke südlich der Thur; die Giessen unterhalb der Rorer-Brücke bei Warth; oberhalb der Flurstrasse Warth-Thurvorland; die Giessen bei Uesslingen.
Weiher	Bei Erzenholz (Mobilbeton) und Storzenweiher
Rorer-Brücke/Murg	Bei der Murgeinmündung verläuft die Grenze von der rechtsufrigen Landspitze zur Mitte des linksufrigen Brückenpfeilers.

1.b für Inhaber von Jugend-, Tages-, Gäste-, und Wochenpatenten

Thur 8 und 9	Beginnend unterhalb der Pfyner-Brücke bis oberhalb der Uesslinger-Brücke. Als Grenze gilt die Uferlinie der Thur.
Fabrikkanal	Nördlich der Thur, unterhalb der Pfyner-Brücke bis zur Einmündung in die Thur.
Giessen	Oberhalb der Rorer-Brücke südlich der Thur.

1.c für Inhaber von Jugendjahrespatenten, Thur 8 und 9

Thur	Beginnend unterhalb der Pfyner-Brücke bis oberhalb der Uesslinger-Brücke.
Fabrikkanal	Nördlich der Thur, unterhalb der Pfyner-Brücke bis zur Einmündung in die Thur.
Giessen	Oberhalb der Rorer-Brücke südlich der Thur. Die Giessen bei Uesslingen.
Weiher	Bei Erzenholz (Mobilbeton) und Storzenweiher.
Rorer-Brücke/Murg	Bei der Murgeinmündung verläuft die Grenze von der rechtsufrigen Landspitze zur Mitte des linksufrigen Brückenpfeilers.

Art. 2 Gültigkeit der Fischereipatente

2.a Jahrespatente	vom 01. Januar bis 31. Dezember
2.b Wochenpatente	jeweils für 7 aufeinander folgende Tage
*für Mitglieder	vom 01. Feb. bis 30. September
*für Nicht-Mitglieder	vom 01. April bis 30. September
2.c Jugendpatente	vom 01. Feb. bis 30. September
*als Tagespatent	
*als Wochenpatent	jeweils für 7 aufeinander folgende Tage

- 2.d Tagespatente** vom 01. Feb. bis 30. September
*nur für Mitglieder
- 2.e Gästepatente** vom 01. April bis 30. September
Jeder Jahrespatent-Inhaber (Gastgeber), kann während dieser Zeit Tageskarten für jeweils einen Gast erwerben. Der Gast darf unter seiner Aufsicht (Abstand von max. 100 m voneinander) und unter seiner Verantwortung mitfischen. Der Gastgeber haftet im vollen Umfang für die Verfehlungen des Gastes.

Art. 3 Bedingungen für den Erwerb von Fischereipatenten

Voraussetzung für den Erhalt jeglicher Fischereierlaubnis ist der **Besitz der kantonalen blauen Fischereikarte**, die beim Fischen immer zusammen mit dem Fischerpatent auf sich getragen werden muss.

- 3.a Jahrespatent** Vereinsmitgliedschaft und vollendetes 18. Altersjahr.
- 3.b Wochenpatent** für Mitglieder mit vollendetem 14. Altersjahr und Nichtmitglieder mit vollendetem 18. Altersjahr.
- 3.c Jugendjahres-, Wochen- und Tagespatente** Vereinsmitgliedschaft und vollendetes 14. Altersjahr bis zum 31. Dezember, in dem das 18. Altersjahr erreicht ist.
- 3.d Tagespatent** Vereinsmitgliedschaft und vollendetes 18. Altersjahr.
- 3.e Gästepatente** Vollendetes 14. Altersjahr.
- 3.f Jugendliche** können bis zum vollendeten 14. Altersjahr ohne weitere Bewilligung, jedoch unter ständiger Aufsicht eines Fischereiberechtigten, fischen. Die Aufsichtsperson darf jedoch nicht gleichzeitig auch fischen. Die vom Jugendlichen gefangenen Fische sind in der Fangstatistik der Aufsichtsperson einzutragen.
- 3.g Jugendliche mit Sonderregelung** können bis zum vollendeten 14. Altersjahr mit Spez.-Bewilligung (FVF und Jagd & Fischereiverwaltung) unter ständiger Aufsicht eines Fischereiberechtigten fischen. Die Aufsichtsperson darf gleichzeitig auch fischen. Diese Sonderregelung gilt jedoch nur für
Thur und Fabrikkanal. Die vom Jugendlichen gefangenen Fische sind in der Fangstatistik der Aufsichtsperson einzutragen.

Art. 4 Schonzeiten, Mindestmasse und Fangzahlen

4.a Schonzeiten

Forelle	01. Oktober bis 31. Januar
Aesche	01. Februar bis 15. April
Hecht	16. Februar bis 15. April
Zander	15. April bis 31. Mai

4.b Mindestmasse

Forelle	25 cm	Karpfen	30 cm
Aesche	30 cm	Schleie	30 cm
Hecht	50 cm	Egli	18 cm
Zander	40 cm	Aal	50 cm

4.c Maximale Fangzahlen pro Tag

Die maximale Fangzahl bei Edelfischen (Forellen und Aeschen zusammen) ist auf 6 Stück pro Tag beschränkt. **Im Storzenweiher 2 Forellen pro Tag.**

Hechte und Zander maximal je 2 Stück pro Tag.

Die Menge der übrigen Fische ist frei. Die Köderfische aus den Giessen, Storzenweiher und dem Weiher bei Erzenholz dürfen nur zum Raubfischfang verwendet werden.

WARNUNG: Der Wasserstand der Thur kann sehr schnell ansteigen. Bei starken Niederschlägen im Toggenburg besteht die Gefahr von herannahenden Flutwellen. Bei entsprechenden Wetterlagen ist Vorsicht geboten.

Art. 5 Fischereiliche Vorschriften

- Jeder Fischer darf nur **ein Angelgerät** im Wasser haben und hat sich nicht davon zu entfernen. Ausnahme;
- Für den **Köderfischfang in den Giessen und dem Weiher bei Erzenholz**
 - darf eine zweite Angelrute verwendet werden.
- **Als Köderfische streng verboten sind:**
Alle Fische, für die ein Schonmass festgelegt ist, sowie alle gefährdeten Arten wie: Elritze, Groppe, Gründling, Nase, Schneider, Strömer, Landes- und standortfremde
 - Arten, Rassen und Varietäten dürfen nicht als lebende Köderfische verwendet werden.
- Die **Entnahme von Schneidern, Strömern und Nasen** ist generell **verboten**.
- Das **Spinnfischen in den Fliessgewässern** (Thur/Fabrikkanal) vom **1. Oktober bis 31. Januar** ist gezielt auf **Hechte** auszuüben.
- Es sind maximal drei einzel- oder mehrendige Angelhaken pro Köder erlaubt.
- Beim Fischen mit lebendigem Köderfisch ist nur ein Einzelhaken erlaubt.
- Gefangene Fische, die das vorgeschriebene Mass nicht aufweisen, sind sorgfältig ins Wasser zurückzulegen. Kann ein Angel nicht entfernt werden, ohne den Fisch zu verletzen, so ist die Angelschnur vor dem Maul abzuschneiden.
- Die gefangenen Fische dürfen nicht verkauft oder auf ähnliche Weise veräussert werden.

Streng verboten sind:

- 5.a** das Fischen mit **Goldangel** (Ausnahme: roter Angel für den Aeschenfang).
- 5.b** das Fischen mit **Einfach- und Mehrfachhaken mit Widerhaken**
- 5.c** das **Fischen zur Nachtzeit**, d.h. eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang.
- 5.d** das Fischen von **Brücken**.
- 5.e** das **Fischen mit dem lebenden Köderfisch in der Thur**.

Art. 6 Patentausgabe (Gäste-, Tages- und Wochenpatente)

- 6.a** im Fischerladen, Erich Kesselring, Bahnhofstrasse 56 , Frauenfeld, Tel. 052 721 56 35.
- 6.b** bei Winti-Fisch P. Gnehm AG, Frauenfelderstrasse 108, Winterthur, Tel. 052 242 08 88.
- 6.c** Jugendkarten können zusätzlich bei den Jugendobmännern bezogen werden.

Für die Fangstatistik ist ein Depot von Fr. 20.- zu hinterlegen. Die ausgefüllten Statistiken sind bis **spätestens 15. Oktober** dort zurückzugeben, wo das Patent gelöst wurde. Bei verspäteter Abgabe oder unkorrekt ausgefüllter Statistik entfällt der Anspruch auf Rückerstattung des Depot.

Art. 7 Fangstatistik

Jeder Jahrespatent-Inhaber ist verpflichtet, die ihm übergebenen Fangstatistiken sofort, korrekt und wahrheitsgetreu auszufüllen und spätestens bis zum Schlussfischen (siehe Jahresprogramm) abzugeben. Bei verspäteter Abgabe werden Anträge für ein neues Jahrespatent nicht berücksichtigt.

Für den Storzenweiher ist eine separate Fangstatistik zu führen. Für den Weiher in Erzenholz wird keine Fangstatistik geführt.

Art. 8 Fischen im Waffenplatzgebiet (Schiessstage)

Jeder Fischereiberechtigte ist aufgefordert und dazu verpflichtet, sich vor dem Fischen im Waffenplatzgebiet (Revier Thur 8) über den Schiessplan zu orientieren. (z.B. Anschlag Rathaus oder Freitags-Ausgabe der "Thurgauer Zeitung")
Bei Unfällen lehnt der FVF jede Haftung ab

Art. 9 Fischereikontrolle

Die Aufsicht über die Fischerei üben aus:

- die Polizeiorgane
- der kant. Fischereiaufseher
- die Grundeigentümer
- die mit einem spez. Ausweis versehenen Kontrollorgane des Fischervereins Frauenfeld

Art. 10 Anerkennung der Fischereiverordnungen

Beim Lösen eines Fischereipatentes anerkennt jeder Fischer die vorstehenden Fischereiverordnungen. Auf Verlangen hat der Fischer den Aufsichtsorganen folgendes vorzuweisen: die kantonale blaue Fischereikarte und das Fischerpatent, die er beide auf sich tragen muss, sowie sämtliche Fischereitensilien und die gefangenen Fische, auch jene, die allenfalls bereits im Fahrzeug deponiert sind.

Art. 11 Haftung und Schlussbestimmungen

Der Fischerverein Frauenfeld lehnt jegliche Ansprüche, erwachsend aus Unfällen oder Forderungen Dritter (Schadenersatz), ausdrücklich ab.

Jeder Fischer ist verpflichtet, nebst diesen Verordnungen auch die eidgenössischen und

kantonalen Gesetze über die Fischerei zu respektieren.

Jegliches Nichteinhalten dieser Fischereiverordnung wird mit dem sofortigen Entzug des Patentes und mit Ausschluss aus dem Verein bestraft (Art. 6 Vereinsstatuten).

Diese Verordnungen werden mit jedem Fischereipatent abgegeben und müssen beim Fischen auf sich getragen werden.

Diese Verordnungen setzen alle bisherigen Verordnungen ausser Kraft.

Frauenfeld, 1. Januar 2015

FISCHERVEREIN FRAUENFELD

Der Präsident

Der Aktuar

M. Oberhänkli

H. Peter